

17. März 1481 bitten die Stadtbehörden die Stadt Schaffhausen um eine Art „Rechtshilfe“ bei der Wiederauffindung wertvoller Kultgegenstände aus dem mit Winterthur verbürgerten Kloster Beerenberg: Die Wertgegenstände, vermutlich auch Reliquien, hat ein Kleriker (*ein pfaff*) bei einem Besuch des Klosters entwendet, und man vermutet, sie könnten in Schaffhausen bei Goldschmieden oder Juden versetzt worden sein (Nr. 113). Eher eine Zufallsüberlieferung dürfte das Testament eines Witwers vom 20. Februar 1514 sein (Nr. 213). Umso wertvoller sind die in dieser Erbverteilung gemachten Angaben zu den flüssigen Mitteln, der beweglichen und unbeweglichen Habe des Erblassers und zu den Motiven und Bedingungen seiner Schenkung an die Pfarrkirche und das Sondersiechenhaus von Winterthur. Zwar wird das Vermächtnis noch zum Seelenheil des Ausstellers und seiner verstorbenen Familienangehörigen getätigt, aber Vorschriften für das Totengedenken fehlen gänzlich, während für die Verwendung des halben Vermögens zur Verbesserung der Krankenpflege detaillierte Vorgaben gemacht werden. – Es gelang Winterthur nie, ein größeres Territorium außerhalb seiner Stadtgrenzen zu erwerben, mit einer Ausnahme: In der ersten Hälfte des 15. Jh. konnte sich die Stadt Gerichtsrechte im Dorf Hettlingen sichern. Während sie die Niedergerechtsrechte unbestritten ausübte, beanspruchte Zürich später vorübergehend das Hochgericht von Hettlingen, musste dieses aber 1536 endgültig den Winterthurerern überlassen (Nr. 274). Demzufolge sind auch einige wichtige Urkunden ediert, welche die ländlichen Verhältnisse Hettlingens betreffen, so das Weiderecht (Nr. 114, 1481), das Tavernenrecht (Nr. 224, 1521) und schließlich die Gesamtheit des bäuerlichen Wirtschafts- und Zusammenlebens in der 1542 ergänzten Öffnung von 1538 (Nr. 280). – Den einzelnen Stücken sind ausführliche Regesten vorangestellt. Die Kommentare vermitteln weiterführende Erläuterungen und Hinweise auf die Sekundärliteratur. Bei der Textgestaltung überzeugt vor allem die moderne Zeichensetzung und macht aus Transkriptionen gut lesbare und verständliche, eben „edierte“ Texte. Alle Quellenstücke sind auch online publiziert (https://editio.ssrq-online.ch/ZH/NF_I_2_1/); die gedruckte Fassung dient gemäß Vorwort (S. XXI) als „Referenzpublikation“. In der online-Version werden die meisten Dokumente auch in gut einsehbaren Faksimiles gezeigt. Hier kann sich jeder Benutzer vom umsichtigen und genauen Umgang der Bearb. mit den Originalen überzeugen – oder aber das sprichwörtliche Haar in der Suppe suchen. Wenn es eines gäbe, das die Erwähnung lohnen könnte, so würde ich den Umgang mit der Ligatur *tz* in deutschen Hss. des 15. Jh. nennen. Diese Ligaturen sehen in den Originalen tatsächlich oft aus wie *cz*, weil das *t* in der Mittellänge ohne verlängerten Aufstrich direkt ins *z* hinübergezogen wird. Hier den paläographischen Befund über den lautsprachlichen zu setzen und *cz* zu transkribieren, halte ich für verfehlt, auch weil dies zu willkürlichen Entscheidungen zwingt. So wird das gleichlautende und im Faksimile bei der *tz*-Ligatur nicht zu unterscheidende Wort *yetzgenanten* (S. 164 Z. 33) drei Zeilen zuvor als *yeczgenanten* (ebd. Z. 30) wiedergegeben, was wohl kaum der Intention des ma. Schreibers entspricht. – Ein Register der Personen, Familien und Organisationen sowie ein Ortsregister erschließen den Band zuverlässig, während die